

Antrag

der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Christian Ahrendt, Gisela Piltz, Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, Angelika Brunkhorst, Jan Mücke, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Nationale Küstenwache schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Empfehlung Nr. 1 der unabhängigen Expertenkommission „Havarie Pallas“ aus dem Jahr 1998, eine Seewache unter Zusammenschluss der auf See tätigen Dienste des Bundes einzurichten, ist bisher von der Bundesregierung nicht zufriedenstellend umgesetzt worden.

Veränderungen der maritimen Sicherheitslage haben inzwischen dazu geführt, dass die derzeitige Organisationsstruktur den Entwicklungen im Bereich der maritimen Sicherheitsvorsorge nicht mehr gerecht wird.

Im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ), das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung 2005 von den fünf Küstenländern und dem Bund geschaffen wurde, sollen das Havariekommando, die Bundespolizei, der Zoll, die Wasserschutzpolizeien der Länder, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Fischereibehörden fachlich und räumlich zusammenarbeiten, um den Schutz der maritimen Umwelt und die Sicherheit des Seeverkehrs zu erhöhen sowie die Kriminalität auf See effektiv zu bekämpfen. Insbesondere sollte nach dem Willen des damaligen Bundesministers des Innern, Otto Schily, ermöglicht werden, effektiver auf entsprechende Gefahren zu reagieren und die notwendigen operativen Maßnahmen zur Abwehr eines terroristischen Anschlags auf See und anderer Gefahren einzuleiten.

Doch trotz anderweitiger Zusagen befindet sich das MSZ bis heute nur im vorläufigen Wirkbetrieb. Eine Prüfung des Bundesrechnungshofes hat zwar geringe Fortschritte bei der Zusammenarbeit und Effizienz bestätigt, doch gleichzeitig klargestellt, dass wesentliche Fragen bis heute nicht geklärt sind. Daneben bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, auch bei dem erfolgreicher arbeitenden Havariekommando.

In der Praxis sind die bisherigen Regelwerke für die Kooperations- und Koordinierungsgremien kaum überschaubar. Damit hat man nicht die nach dem Pallas-Unglück geforderten und gewollten echten Führungsstrukturen mit rechtssicheren Durchgriffsrechten geschaffen. Folglich sind erhebliche Kooperationsdefizite im Ernstfall nicht auszuschließen.

Die neue nationale Küstenwache soll geographisch für die Seehäfen, das Küstenmeer (Hoheitsgewässer), die Zwölf-Seemeilen-Anschlusszone und für die ausschließliche Wirtschaftszone zuständig sein. Die Bundeswehr ist dabei nicht betroffen.

Das Havariekommando und das MSZ gehen in der neuen Küstenwache auf. Darüber hinaus soll die Küstenwache u. a. den gesamten Bereich Erforschung und Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs abdecken sowie die Abwehr externer Gefahren für den Seeverkehr und die Umwelt und die Aufgaben der Bundespolizei See, der Fischereiaufsicht und der Zollkontrolle zu See übernehmen.

Die Küstenwache soll die Einhaltung und Überwachung nationaler und internationaler Gesetze (z. B. Hafenstaatkontrolle) sicherstellen. Auch polizeiliche Aufgaben wie die strom- und schiffahrtspolizeilichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die allgemeine Gefahrenabwehr auf See und die Abwehr von schwerstkrimineller (wie z. B. terroristische Gefahren) muss die neue Küstenwache wahrnehmen. Die Möglichkeit der Amtshilfe bleibt hiervon unberührt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, eine nationale Küstenwache in zwei Schritten zu realisieren:

1. Schritt: Zusammenfassung aller Bundeszuständigkeiten.

Die bisher auf viele unterschiedliche Rechtsgrundlagen verteilten Zuständigkeiten der im Küstenschutz tätigen Bundesbehörden müssen in einem einheitlichen Gesetz für die nationale Küstenwache zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist das Seeaufgabengesetz dahingehend zu ändern, dass die sich daraus ergebenden Zuständigkeiten des Bundes der nationalen Küstenwache übertragen werden.

Dies schafft Übersichtlichkeit und die notwendige Rechtsklarheit und Doppelzuständigkeiten und Reibungsverluste werden vermieden.

2. Schritt: Übertragung der entsprechenden Landeskompetenzen auf den Bund durch eine Grundgesetzänderung.

Zum einen sind die Vereinbarungen mit den Küstenländern i. S. d. § 3 i. V. m. § 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes (SeeAufgG) zu lösen, so dass der Bund die darin festgelegten Aufgaben schiffahrtspolizeilicher und umweltschützender Art wieder selbst durch die nationale Küstenwache wahrnehmen kann.

Zum anderen ist eine Grundgesetzänderung dahingehend notwendig, dass die Befugnisse, die den Wasserschutzpolizeien der Länder auf See und in Seehäfen über § 1 Nr. 2 SeeAufgG hinausgehend in der allgemeinen Gefahrenabwehr zustehen, auf die nationale Küstenwache übertragen werden. Nur so kann eine effektive und effiziente Arbeit der Nationalen Küstenwache nach rechtlich klaren Vorgaben gewährleistet werden. Die haushalterischen Voraussetzungen sind in Abstimmung mit den Ländern zu schaffen.

Berlin, den 13. März 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion